è 9.

Buwidechandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Berordnung unterliegen, soweit nicht nach fondigen Boriforiten eine bebree Etrafe verwirtt ist, einer Geldfrafe bis zu 60.00 ober haft bis zu 14 Augen. Biecher Strafe verfallt, wer bei der Beforderung, Berfeidung ober beim

Bleicher Strafe verfallt, wer bei ber Beforberung, Berfenbung ober beim Bertaufe ben Wilt einen Bilbicien benubt, ber nicht für bas betreffenbe Stad ausgestellt ift.

8 10

Diefe Berordnung tritt mit bem 1. Juli b. 3. in Rraft.

Die Bestimmungen in § 8 bes Gefeges über bie Schonzeit bes Wilbes vom 19. April 1876 — Regierungs. Blatt Seite 65 — werben hierburch nicht berührt.

Weimar, ben 1. Juni 1892.

Großherzoglich Sachfisches Staats Minifterium, Departement bes Junern.

Minifterial.Befanntmachung.

[68] II. Daß van der Direttion der Lebens-Kertifierungs-Schellfeigt; ber Kertinigien Clauser zu Nern-Bert. Legnischaffe und Stelle des Allerte Etzper zu Weiner, bisherigen Sauptagneten derfelden, Otto Angle d. zu Jimmon man Spartsgenten für des Größertgepation ernamt nerben ist, wird nuter Begaganien und die Milleferial-Octominachung von 4. Juli 1991 (Regiemage-Clauf Ceite. Sch sieberuch gen effentischen Annatzig gefrankt.

Beimar, den 14. Mai 1892. Großherzoglich Sachfifches Staats - Ministerium, Debartement des Innern.

Gur ben Departemente. Chef:

Brimar. - bef.Butbradent.